

S21 hat BAU-UNRECHT

SCHWARZE LISTE

Diese „Schwarze Liste“ beleuchtet **wöchentlich ein Thema** (Rückseite) der folgenden Punkte (diese Seite). Diese Beispiele von empfundenen Rechtsbrüchen bei S21 sollen nur stellvertretend für viele andere genannt sein. S21 hat den jahrelangen Straßenprotest, die Mahnwache und viele Aktionen des zivilen Ungehorsams hervorgebracht. Stuttgart verändert sich und entwickelt ein vertieftes Rechtsbewusstsein. Dieses Bewusstsein soll die formalen Rechtsverletzungen des zivilen Ungehorsams den bewussten und planmäßigen Rechtsumgehungen im Zusammenhang mit dem Projekt S21 gegenüberstellen.

1995 undemokratischer „Knebelvertrag“ (Rahmenvertrag)
Planungsalternativen massiv verhindert

Illegaler Rückbau geplant von Anfang an.
Reduzierung um mindestens 30%

Öffentlichkeit mit Leistungssteigerung durch S21
- Verdopplung – getäuscht

Planfeststellung, Verwaltungs-Gerichtshof u. Parlamente
mit Gutachten +33% Leistung getäuscht

Kostenüberschreitungs-Warnung durch
Bundesrechnungshof ignoriert, (GG114(2) missachtet)

Parlamente mit Kostenschätzung für S21
mehrfach belogen. Juristen erstatten Strafanzeige

Finanzierung beschlossen trotz
unvollständiger Planfeststellung (ohne Filderbhf.)

Unterschrift Finanzierungsvereinbarung durch
OB Schuster verhindert Bürgerentscheid

Verfahrensregeln für Naturschutz übergangen
Illegale Baumfällungen am 30.9.10 und 15.2.12

**Unverhältnismäßiger Polizeieinsatz am 30.9.2010
unter maßgeblichem Einfluss der politischen Führung**

Illegale Errichtung Grundwassermanagement
Planfeststellung wegen Abpumpmenge ungültig

Möglicher Verstoß gegen Verfassung
Mischfinanzierungs-Verbot nicht gerichtlich überprüft

Schlichtungsergebnis, vom Landtag bestätigt:

„keine gesunden Bäume fällen!“

wurde vom Verwaltungsgericht annulliert

Ständiger Rechtsbruch: Faktenschaffen



1. Vorbereitung durch Kriminalisierung über die einschlägigen Medien

Mappus und seine CDU bereiteten dieses „Durchregieren“ durch entsprechende Formulierungen in den Medien vor: „Der FDP-Fraktionschef hat den Grünen im Landtag Sympathie mit gewaltbereiten Krawallmachern vorgeworfen.“ / „Mappus warnt vor gewaltbereiten Stuttgart-21-Demonstranten“ / „Tumulte, Gewalt und Festnahmen - Die Gewaltbereitschaft der Stuttgart-21-Gegner steigt - und bringt die baden-württembergische Polizei an ihre Grenzen“ / „Einen Teil der Demonstranten braucht man nicht kriminalisieren, der ist selber kriminell geworden“ Und schließlich die FAZ am 30.9.: „Konflikt schlägt in Gewalt um“

2. Einschätzung der Polizeiführung vor der Einflussnahme durch die politische Führung

Zitat aus dem mehrheitlich beschlossenen Abschlussbericht des Untersuchungsausschusses (UA): „Wenn sich im Park zu Beginn der Polizeimaßnahmen mehrere tausend Personen befinden, ist mit verhältnismäßigen Mitteln eine Räumung – und damit ein Beginn der Fällarbeiten – nicht möglich.“

„Die Absperrlinie den ganzen Tag bis Mitternacht gegen den Druck mehrerer Tausend Personen zu halten, kann trotz des geplanten Einsatzes von Wasserwerfern nicht „garantiert“ werden.“

3. Warum der Polizeieinsatz am 30.9.2010 und tagsüber stattfinden musste:

- Am **30.9.** gingen beim Eisenbahnbundesamt (**EBA**) Kurzgutachten zum Artenschutz ein, sodass um **17Uhr** ein Baumfällverbot angeordnet wurde. Dieses erreichte aber angeblich nicht die vor Ort Verantwortlichen. Das Motiv, dem Baumfällverbot zuvor zu kommen, wurde im Untersuchungsausschuss nicht untersucht.
- Seit dem Nordflügelabriss hatte der Protest erheblich an Dynamik gewonnen und „verfestigte“ sich. Mappus sah seine Wiederwahl gefährdet und wollte vor seiner Regierungserklärung Erfolge vorweisen. Der 30.9. war das letzte günstige Zeitfenster, die nächste Gelegenheit wäre 2 Wochen später gewesen.

4. Zur Beurteilung der Verhältnismäßigkeit müssen bestimmte Begriffe geklärt werden:

a) **Versammlungsfreiheit nach GG 8** - In einem Rechtsgutachten wurde bestätigt, dass der Protest im Park am 30.9. teilweise aus Blockierern, zum überwiegenden Teil aber aus nicht blockierenden Demonstranten bestand. Hier schreibt die Verfassung vor, im Zweifel von einer geschützten Versammlung auszugehen.

b) **Friedlichkeit der Versammlung** – eine Spontan-Versammlung ist nur geschützt und muss vor einer Räumung zunächst hoheitlich aufgelöst werden (was nicht geschah), solange sie friedlich ist. Zum einen war die Versammlung vor und nach dem Wasserwerfereinsatz (danach bis auf geringfügige Ausnahmen) friedlich. Die Blockadeaktionen selbst erfolgten weitgehend passiv, sodass auch diese nicht als Gewalt gegen die Polizei angesehen werden konnten.

c) **Ziviler Ungehorsam oder Verhinderungsblockade** – im Zuge der Veröffentlichung der Fakten, wie undemokratisch und betrügerisch Stuttgart21 beschlossen und durch Faktenschaffen vorangetrieben wurde, entstand beim engagierten Teil der Bürgerschaft die innere Notwendigkeit, diesem Unrecht durch eigenen Einsatz und unter Missachtung der nur der Projektdurchführung förderlichen Regeln und Verbote (zB. Parkordnung, Platzverweise der Polizei) entgegen zu treten. *Eine Versammlung, die nur dem Zweck dient, etwas zu verhindern und die es versäumt, eine politische Aussage zu vermitteln, kann laut Verfassung nicht geschützt sein.* Dass diese Versammlung der Bürger, die sich gegen eine sinnlose und die ganze Stadt schädigende Zerstörung wehren wollten, durchaus eine politische Botschaft in sich trug, zeigten die vielen skandalösen Offenbarungen beim Faktencheck im November 2010. *Ziviler Ungehorsam wendet sich gegen die nicht hinnehmbare Verletzung von Grundrechten und nicht gegen den Staat an sich.* Die Gewissheit, dass es sich beim Projekt S21 um fortlaufenden Betrug und gemeinschädliche Ziele, immensen auch lebensbedrohlichen Ausmaßes handelt, legitimiert den Protestierenden, sich friedlich den polizeilichen Anordnungen zu widersetzen.

5. Warum der Polizeieinsatz am 30.9. unverhältnismäßig war

Die Polizei schützte eine Baumfällaktion, deren Verbot vom **EBA** am selben Tag angeordnet wurde, aus Gründen, die den Behörden bereits bekannt waren. Die Polizeiaktion richtete sich gegen eine grundgesetzlich geschützte Versammlung und gegen fast ausschließlich friedliche Bürger, die einen legitimen Protest einschließlich Widerstand gegen eine illegitime Zerstörung größeren Ausmaßes des Bauträgers ausübten.

6. Verantwortlich für diesen Polizeieinsatz war die politische Führung, nicht der Polizeipräsident (PP)

PP Stumpf übernahm für etwas die Verantwortung, was nicht seine Handschrift war. Dies bestätigte in Frontal21 sein früherer langjähriger Vorgesetzter (Hr. Rathgeb) und ein Polizeiausbilder-Experte. Das Faktenschaffen, das Unumkehrbares erreichen sollte, kam dem Fällverbot des EBA und auch der Feststellung einer Serie von Unmöglichkeiten, die der Faktencheck im November 2010 zutage förderte, zuvor. Geisslers Schlichterspruch dokumentierte schließlich eine Serie von „Nachbesserungen“ zu S21, die sich nachträglich als undurchführbar bzw. nicht bezahlbar herausstellten und die somit dieses Projekt als unwirtschaftlich und schädlich erscheinen lassen. Für dieses Faktenschaffen sind die Projektbetreiber und als Chef der Exekutive Hr. Mappus verantwortlich. Auch für den Fall, dass Mappus nicht das Ultimative des Polizeieinsatzes vorgegeben hat, so war er doch verpflichtet, ihn zu stoppen, als er aus dem Ruder lief. Dass die politische Führung bis heute nicht verantwortlich gemacht wird, liegt auch daran, dass Strafverfahren gegen brutale Polizeibeamte und Mitarbeiter der Bahn, die das EBA-Fällverbot nicht weiterleiteten, bis heute verschleppt werden.

S21 hat Bau-Unrecht !